

# Statuten

## Soziale Dienste Untersee & Rhein

Verein zur Beratung und Betreuung von Hilfsbedürftigen

**Hinweis:** Zwecks besserer Lesbarkeit der Statuten wurde auf eine männliche / weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.

### I. Name, Sitz und Ziele des Vereins

Art. 1  
Name, Sitz

<sup>1</sup> Der Verein "Soziale Dienste Untersee & Rhein" bildet eine juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde des Präsidenten.

Art. 2  
Zweck

<sup>1</sup> Der Verein erfüllt den gesetzlichen Auftrag der Mitgliedsgemeinden in Bezug auf die Beratung und die Betreuung von Hilfsbedürftigen gemäss § 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Der Verein erfüllt den gesetzlichen Auftrag der Mitgliedsgemeinden zur Errichtung, Führung und Finanzierung der Berufsbeistandschaften gemäss §§ 17f. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

### II. Mitgliedschaft

Art. 3  
Mitglieder

<sup>1</sup> Mitgliedsgemeinden des Vereins sind die politischen Gemeinden der Region Untersee und Rhein, welche die entsprechenden Leistungsverträge genehmigt und unterzeichnet haben. Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

<sup>2</sup> Dem Verein können weitere Politische Gemeinden beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Erklärt eine Mitgliedsgemeinde den Austritt, so wird dieser auf das Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam. Der Austritt ist erstmals auf den 31. Dezember 2024 möglich. Er erfolgt durch die Kündigung des jeweiligen Vereinbarungsvertrags.

<sup>4</sup> Die Ausschliessung einer Mitgliedsgemeinde richtet sich nach Art. 11 Ziff. 8.

Art. 4  
Pflichten Mitglieder

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde ist verpflichtet, die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge sowie Akontozahlungen der Beiträge zu bezahlen.

<sup>2</sup> Zur Deckung von Bilanzverlusten besteht eine Nachschusspflicht der Mitgliedsgemeinden.

<sup>3</sup> Die Berechnung erfolgt nach Art. 26 und Art. 27.

### III. Aufgaben

Art. 5  
Aufgaben öffentliche Sozialhilfe

<sup>1</sup> Der Verein erfüllt die gesetzlichen Aufgaben der Mitgliedsgemeinden gemäss § 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe. Er berät und betreut Hilfs-

bedürftige insbesondere durch:

1. Spezialberatung von Familien und Alleinerziehenden;
2. Vermittlung von Familien-, Heim- und Klinikplätzen;
3. Vermittlung von Lehr- und Arbeitsstellen in Zusammenarbeit mit Berufsberatung und Arbeitsamt in Unterstützungsfällen;
4. Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommens- und Vermögensverwaltungen;
5. Besorgung von Unterkunft;
6. Geltendmachung finanzieller Ansprüche.

<sup>2</sup> Dazu gehört auch die Betreuung und Beratung der Personen, welche der Asylgesetzgebung unterstehen.

<sup>3</sup> Der Verein kann keine hoheitlichen behördlichen Entscheide fällen. Diese sind der zuständigen Fürsorgebehörde vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Verein verfügt über keine Entscheidungskompetenzen bezüglich Fallkosten. Diese sind der zuständigen Fürsorgebehörde vorbehalten.

Art. 6  
Aufgaben Case Management

<sup>1</sup> Der Verein erfüllt die gesetzlichen Aufgaben der Mitgliedsgemeinden gemäss §§ 11 und 12 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung. Er berät und betreut die Mitgliedsgemeinden insbesondere durch:

1. Bewirtschaftung der Verlustscheine (Case Management);
2. Administrative Abwicklung von Beiträgen an Verlustscheine und gleichwertige Rechtstitel;
3. Koordination und Administrative Tätigkeiten bei der Aufhebung von Leistungsaufschüben;
4. Geltendmachung finanzieller Ansprüche;
5. Sichtung Datenpool.

<sup>2</sup> Der Verein kann keine hoheitlichen behördlichen Entscheide fällen. Diese trifft die zuständige Fürsorgebehörde.

<sup>3</sup> Der Verein verfügt über keine Entscheidungskompetenzen bezüglich Fallkosten. Diese legt die zuständige Fürsorgebehörde fest.

Art. 7  
Aufgaben Berufsbeistandschaft

<sup>1</sup> Der Verein erfüllt den gesetzlichen Auftrag der Mitgliedsgemeinden zur Errichtung, Führung und Finanzierung der Berufsbeistandschaften gemäss §§ 17f. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

1. Durchführung der nötigen Betreuung im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sowie Festlegung der verbindlichen Standards über Qualität und Quantität der Betreuungsleistungen;
2. Instruktion und Begleitung von Privatbeiständen;
3. Fachliche Weiterbildung der Berufs- und Privatbeistände;
4. Durchführen von Sachverhaltsabklärungen im Auftrage der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

<sup>2</sup> Die Mitgliedsgemeinden übertragen ihre gesetzlichen Kompetenzen und Pflichten zu diesem Zweck auf den Verein „Soziale Dienste Untersee & Rhein“.

<sup>3</sup> Der Verein kann weitere Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes übernehmen.

Art. 8 Die Mitgliedsgemeinden können Aufgaben gemäss Art. 5, Art. 6 oder Art. 7 an  
Aufgabenübertragung den Verein übertragen.

## IV. Organisation und Organe

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:  
Organe

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Revisionsstelle
- Fürsorgebehörde

### Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsgemeinden.  
Zusammensetzung  
Jede Mitgliedsgemeinde stellt pro Vereinbarung (Sozialhilfe, Case Management und Berufsbeistandschaft) einen Delegierten, maximal zwei Delegierte. Die Mitglieder des Vorstandes können zugleich Delegierte ihrer Gemeinde sein. Jeder Delegierter kann sich durch einen anderen Delegierten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 11 Die Mitgliedsversammlung hat folgende Aufgaben:  
Aufgaben

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Kontrollstelle;
2. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Geschäftsführers;
3. Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsgemeinden und der Akontozahlung zur Sicherstellung des Finanzbedarfs;
4. Verabschiedung des Vereinsbudgets;
5. Festlegung und Änderung der Statuten;
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
7. Genehmigung von Kauf- oder Mietverträgen von Lokalitäten;
8. Ausschliessung einer Mitgliedsgemeinde aus wichtigen Gründen (Art. 72 ZGB) oder wenn die Mitgliedsgemeinde ihren statutarischen Pflichten (insbesondere nach Art. 4 der Statuten) nicht nachkommt, das Einvernehmen im Verein fortwährend stört oder sich in anderer Weise so verhält, dass ein längeres Verbleiben im Verein billigerweise nicht mehr tragbar ist. Eine Ausschliessung wird unter Einhaltung einer sechsmonatigen Mindestfrist auf das Ende des Kalenderjahres oder des darauffolgenden wirksam;
9. Auflösung des Vereins.

Art. 12 <sup>1</sup> Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von  
Einberufung mindestens 20 Tagen unter Bekanntgabe der Traktanden sowie der Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedsgemeinden einberufen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

Art. 13 <sup>1</sup> Die Mitgliedsversammlung ist mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig.  
Beschlussfähigkeit Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Statuten nichts Anderes vorschreiben.

<sup>2</sup> Ein Beschluss, welcher die Kostenverteilung unter den Mitgliedern (Art. 25) ändert, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Einstimmigkeit aller anwesenden Delegierten:

1. Aufnahme weiterer Politischer Gemeinden als Vereinsmitglieder;
2. Übernahme weiterer Aufgaben gemäss Art. 5 bis Art. 7;
3. Änderungen der durch eine Mitgliedsgemeinde in Anspruch genommenen Leistungen gemäss Art. 5 bis Art. 7.

<sup>4</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht mehr als zwei Drittel der Delegierten die Traktandierung des Geschäftes an einer Versammlung verlangen.

Art. 14  
Statutenänderung  
und Auflösung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen gefasst. Ausnahmen gelten für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins. Für diese Fälle ist eine Zwei-Drittels-Mehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmgleichheit fällt der Vereinspräsident den Stichentscheid.

## **Vorstand**

Art. 15  
Zusammensetzung,  
Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>2</sup> Jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsdauer der Gemeindebehörden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16  
Einberufung, Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Es besteht Stimmpflicht.

<sup>3</sup> Kann bei Vorliegen eines dringenden Geschäftes nicht rechtzeitig eine Sitzung einberufen oder ein Zirkulationsbeschluss gefasst werden, entscheidet der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Der Präsidialentscheid ist an der nächsten Sitzung zu traktandieren und zu protokollieren.

<sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17  
Aufgaben, Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Auswahl des oder der Geschäftsleiter und der Mitarbeiter sowie die Unterbreitung des entsprechenden Wahlvorschlages zuhanden der Gemeindebehörden der Mitgliedsgemeinden;
2. Bestimmung der Standortgemeinden;
3. Bei der Aufhebung eines Standortes muss die entsprechende Partnergemeinde angehört werden;
4. Der Vorstand kann die Geschäftsleitung mit Aufgaben betrauen;
5. Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit den Standortgemeinden;

6. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
7. Erlass eines Organisationsreglements, eines Personalreglements; der Pflichtenhefte der Leitung und der übrigen Mitarbeiter, sowie bei Bedarf von weiteren Führungsinstrumenten;
8. Festsetzung der Stellenprozente im Rahmen des Budgets;
9. Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal 30'000 Franken jährlich für einmalige und 10'000 Franken für wiederkehrende Ausgaben;
10. Der Vorstand verfügt über keinerlei Entscheidungskompetenzen in Bezug auf Fallkosten. Diese legt die Fürsorgebehörde fest.

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 18  
Informationspflicht  
Der Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder über wichtige Ereignisse und allfällige interne Probleme unverzüglich zu informieren.

Art. 19  
Rahmenbedingungen  
Die Tätigkeit des Vorstandes findet im Rahmen der Behördentätigkeit statt. Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, das durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

## V. Leitung und operative Organisation

Art. 20  
Standorte  
Das Soziale Dienste Untersee & Rhein wird an einem oder mehreren Standorten geführt. Die Zuteilung der Mandate auf die Standorte erfolgt unabhängig vom Wohnsitz des/der Betroffenen.

Art. 21  
Leitung  
Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

1. Die Geschäftsleitung führt das die Sozialen Dienste Untersee & Rhein operativ;
2. Die Geschäftsleitung hat im Übrigen diejenigen Aufgaben, die ihr der Vorstand zugewiesen hat;
3. Der Vorstand kann die Geschäftsleitung mit ausserordentlichen Sonderaufgaben betrauen;
4. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil;
5. Die Geschäftsleitung erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Sozialen Dienste Untersee & Rhein.

Art. 23  
Revision  
<sup>1</sup> Als Revisionsstelle werden entweder eine Kommission mit drei Mitgliedern (inkl. Präsident), welche der Rechnungsprüfungskommission einer Mitgliedsgemeinde angehören, oder eine externe Revisionsgesellschaft gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtsdauer der Gemeindebehörden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle richten sich nach §24 Gesetz über die Gemeinden und §29ff der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 16. Mai 2000.

Art. 24  
Behörde  
Grundsatz

<sup>1</sup> Gestützt auf § 5 des Sozialhilfegesetzes wählen die Mitgliedsgemeinden eine gemeinsame Fürsorgebehörde, einen Präsidenten und einen oder mehrere Fürsorger. Entsprechende Grundsätze für die Konstitution der gemeinsamen Behörde werden in den Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgemeinden vereinbart.

<sup>2</sup> Die Wahlbefugnis innerhalb der einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Bestimmungen.

## Kostenverteilung

Art. 25  
Relevante Kosten

<sup>1</sup> Die unmittelbar fall- bzw. kundenbezogenen Erträge und Aufwände (Fallkosten) werden durch die betroffenen Mitgliedsgemeinden direkt ausbezahlt bzw. abgerechnet.

<sup>2</sup> Nicht unmittelbare fall- bzw. kundenbezogene Erträge und Aufwände (Betriebskosten bzw. Fallführungskosten) gehen auf die Rechnung des Vereins und werden durch diesen abgerechnet.

Art. 26  
Nettokosten

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten werden entsprechend den Stellenprozenten in Kosten für die Fürsorge, Kosten für das Case Management und Kosten für die Berufsbeistandschaft aufgeteilt (Nettokosten). Die Stellenprozente werden jährlich im Rahmen des Budgetprozesses überprüft und angepasst.

<sup>2</sup> Die **Nettokosten für den Aufgabenbereich Fürsorge** werden auf die Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel verteilt, sofern sie gemäss Leistungsvertrag Fürsorge beziehen:

- 40% der Kosten werden den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss Erhebung des Kantons über die Wohnbevölkerung der Gemeinden per 31. Dezember des Vorjahres weiterverrechnet.
- 60% der Kosten werden nach Anzahl Fällen (Fürsorge) an die Mitgliedsgemeinden weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Die **Nettokosten für das Case Management** werden auf die Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel verteilt, sofern sie gemäss Leistungsvertrag Case Management beziehen:

- 40% der Kosten werden den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss Erhebung des Kantons über die Wohnbevölkerung der Gemeinden per 31. Dezember des Vorjahres weiterverrechnet.
- 60% der Kosten werden nach Anzahl Fällen (Case Management) an die Mitgliedsgemeinden weiterverrechnet.

<sup>4</sup> Die **Nettokosten für die Berufsbeistandschaft** werden auf die Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel verteilt, sofern sie gemäss Leistungsvertrag Berufsbeistandschaft beziehen:

- 40% der Kosten werden den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss Erhebung des Kantons über die Wohnbevölkerung der Gemeinden per 31. Dezember des Vorjahres weiterverrechnet.
- 60% der Kosten werden nach Anzahl Fällen (Berufsbeistandschaft) an die Mitgliedsgemeinden weiterverrechnet.

Art. 27  
Finanzierung und  
Gemeindebeiträge

Die Gemeindebeiträge werden jeweils per 1. Januar im Voraus fällig und auf Grund des Voranschlages für das Geschäftsjahr bemessen. Eine Abrechnung erfolgt beim Jahresabschluss.

Art. 28  
Standort, Infrastruktur, Personaladministration, Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die Bereiche Sozialhilfe mit Case Management und Berufsbeistandschaft sind räumlich und organisatorisch getrennt zu führen, so dass die Anforderungen an das Amtsgeheimnis und den Datenschutz jederzeit gewährleistet sind.

<sup>2</sup> Stellt eine Gemeinde die für den Betrieb erforderliche Infrastruktur zur Verfügung, führt diese Standortgemeinde eine separate Rechnung als Grundlage zur Weiterverrechnung an den Verein. Die Standortgemeinde erhält eine kostendeckende Entschädigung.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

## VI. Schlussbestimmungen

Art. 29  
Auflösung

Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2021 angenommen.

Steckborn, 28.10.2021

Der Tagespräsident:



.....  
René Walther

Die Aktuarin:



.....  
Sabrina Gohl

